

Zweite Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.03.1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung am

21.10.1992

folgende Zweite Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Ortsstraße "Hirschgraben", im Stadtteil Dombach beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung von 15.06.1982, in Verbindung mit der Ersten Abweichungssatzung vom 28.10.1986, ist die Erschließungsanlage Ortsstraße "Hirschgraben", Stadtteil Dombach, mit folgenden Teileinrichtungen endgültig ausgebaut bzw. hergestellt:

- 3.1 Eine Fahrbahn
- 3.2 Zwei Gehwege/Schrammborde mit Ausnahme teilweise vor dem Grundstück, Flurstück 30/3, Flur 14, Hirschgraben 1
- 3.3 Eine Entwässerungseinrichtung
- 3.4 Eine Beleuchtungseinrichtung

§ 2

Im übrigen findet die Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.06.1982, in Verbindung mit der Ersten Abweichungssatzung vom 28.10.1986, Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 22.10.1992

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Zweite Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Camberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde am 27.10.1992 in der Nassauischen Neuen Presse in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Bad Camberg, 27.10.1992

Der Magistrat der Stadt Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister